

so kann sie auch Schuld ausschließen oder mindern! An drei Fällen behandelt er die Gesinnungsbegünstigung: gegenüber Führern des Kapp-Putsches (Jagow, Wangenheim und Schiele), gegenüber dem Reichsanwalt Paul Jorns (Mitorganisator des Mordes an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg und Begünstiger ihrer Mörder) sowie gegenüber deutschen Kriegsverbrechern des ersten Weltkriegs, deren Bestrafung die Alliierten gefordert hatten oder deren Verbrechen von anderen Stellen bekanntgemacht worden waren.

Der zuletzt genannte Komplex hatte folgendes Ergebnis: Von 907 Verfahren gegen jene Beschuldigte, die von den Alliierten angegeben worden waren, wurden lediglich neun durch Urteil abgeschlossen, während die anderen eingestellt oder in sonstiger Weise erledigt wurden. Verurteilt wurden ein Unteroffizier, ein Landsturmmann, ein Hauptmann der Reserve (im Zivilberuf Rechtsanwalt) und ein ehemaliger aktiver Major. Drei Generale, ein Kapitänleutnant, ein Oberleutnant, ein Beamter der Feldpolizei und ein Stabsarzt wurden freigesprochen. Die Verfahren, die auf Grund anderer Quellen durchgeführt wurden, hatten ein noch „günstigeres“ Ergebnis: Von 728 Verfahren wurden nur drei durch Urteil erledigt. Zwei Marineoffiziere, die an der Versenkung der Rettungsboote eines englischen Lazarettsschiffes beteiligt gewesen waren, wurden letzten Endes in einem Wiederaufnahmeverfahren wegen „erwiesener Unschuld“ freigesprochen.

F. K. Kaul schließt dieses Kapitel mit den Sätzen: „Der nächste Prozeß gegen deutsche Kriegsverbrecher fand erst am 20. November 1945 in Nürnberg statt. Da aber waren die Alliierten selbst die Richter“ (S. 103). Über die Erfahrungen, die er selbst bei der Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher durch deutsche Richter gemacht hat, hat sich F. K. Kaul in diesem Buch nicht mehr geäußert.

Im Unterschied zum Bd. IV der „Geschichte des Reichsgerichts“, wo F. K. Kaul vor allem den Persönlichkeiten der Richter große Aufmerksamkeit widmete, finden wir im vorliegenden Buch — wenn auch im wesentlichen auf die Namen und einige Prozeßhandlungen, Anträge, Rechtsmittel beschränkt — Ausführungen über die Verteidiger.

Die Namen dieser Verteidiger zu kennen halte ich für sehr wichtig. Es sind ausnahmslos solche Rechtsanwälte, die von den ersten Jahren des Wirkens der KPD an — und noch vor der Gründung der Roten Hilfe⁹ — von der juristischen Zentralstelle der KPD mit der Verteidigung angeklagter Funktionäre und Mitglieder der Partei und revolutionärer Arbeiter beauftragt wurden. Einige von ihnen möchte ich charakterisieren:¹⁰

Artur Samter, wohl einer der ersten überhaupt zu Verteidigungen herangezogenen kommunistischen Rechtsanwälte, war nach meinen Erinnerungen mit großer Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein, ja Leidenschaft Verteidiger seiner Mandanten.

Als Johannes R. Becher im August 1925 in Urach/Württemberg wegen Fluchtverdachts verhaftet und in das dortige Gerichtsgefängnis eingeliefert wurde, bestellte er als seinen Verteidiger Rechtsanwalt Bagnato aus Eßlingen. Bagnato war ein aktiver Verteidiger angeklagter Kommunisten in Süddeutschland.

Rechtsanwalt Apfel in Berlin, parteiloser bürgerlicher Anwalt, fast zu den „Stارانwältin“ der Weimarer Zeit zu rechnen, war auch in einer Reihe überparteilicher linker Organisationen und Friedensmanifestationen jener Jahre sehr aktiv. Er verteidigte später Carl von Ossietzky und war auch einer der Hauptverteidiger in dem Prozeß gegen die Arbeiter, die wegen der angeblichen Ermordung des Nazi-„Helden“ Horst Wessel angeklagt waren.

Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld, linker sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter, übernahm die ganzen Jahre hindurch Verteidigungen im Auftrage der KPD und später der Roten Hilfe. Als er 1943 in den USA starb, widmete ihm Genosse Albert Norden einen Nachruf, in dem er ihn

einen „Sozialisten, der das lautere Gold der deutschen Demokratie war“, nannte.¹¹

Zum Schluß sei noch ein Gedanke ausgesprochen: Eis hat seine tiefe Bedeutung, daß F. K. Kaul sich so intensiv mit der Klassenjustiz des deutschen Imperialismus, insbesondere in seiner jahrzehntelangen Verkörperung durch das Reichsgericht, beschäftigte. So legt er im Vorwort zu Bd. IV der „Geschichte des Reichsgerichts“ dar, in welcher Beziehung der Bundesgerichtshof der BRD zum Reichsgericht steht, und zitiert hierzu den damaligen Bundeskanzler

K. Adenauer, der in der „Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe“ im Oktober 1950 sagte, es sei „Aufgabe des Bundesgerichtshofs, verantwortungsvolle Tradition, die aus früheren Jahrzehnten herüberwirkt, mit den Forderungen der Gegenwart und Zukunft zu verbinden“. F. K. Kaul zitiert ferner den damaligen BRD-Justizminister Th. Dehler nach der „Festschrift“: „Die Erinnerung an die ausgezeichneten Leistungen des Reichsgerichts und an den hohen Ruf, den es in aller Welt genöß, ist noch lebendig. Mein Wunsch ist, daß der Geist dieses Gerichts auch die Arbeit des Bundesgerichtshofs durchwaltet.“ Und schließlich wird der Aufsatz eines Ministerialdirektors im Bundesjustizministerium angeführt, in dem es u. a. heißt: „Neben der sichtbaren Tradition des Reichsgerichts gibt es eine unsichtbare, die sich aus noch so vollständigen Entscheidungssammlungen teils gar nicht, teils nicht unmittelbar ergibt.“¹²

Die Beschäftigung mit der sichtbaren wie mit der unsichtbaren Tradition, die nicht nur für den Bundesgerichtshof, sondern für die gesamte Justiz der BRD galt und gilt, hatte für F. K. Kaul nicht nur die Bedeutung historischen Studiums. Er mußte diese Tradition kennen und beherrschen, weil er, der kommunistische Rechtsanwalt, vor BRD-Gerichten zum Ankläger wurde: Als Vertreter der Nebenkläger zahlreicher Opfer der Nazi-Justiz¹³, die die gerechte Strafe ihrer Peiniger und der Mörder ihrer Angehörigen verlangten, mußte er seine Gegner kennen — und das war nicht nur der Bundesgerichtshof mit den übernommenen Traditionen des Reichsgerichts, sondern das war die von diesen Traditionen bestimmte gesamte Justiz der BRD. Hier mußte der kommunistische Rechtsanwalt F. K. Kaul so kämpfen, wie fortschrittliche Rechtsanwälte vor dem bürgerlichen Klassengericht angeklagte Arbeiter verteidigen müssen — und das heißt: das bürgerliche Klassenrecht noch besser beherrschen als die Klassenrichter selbst, alle Winkelzüge des Klassengerichts durchschauen und das Klassenrecht entlarven.

In dieser großen Tradition der Verteidigung gegen imperialistisches Klassenrecht und imperialistische Klassenjustiz stand Friedrich Karl Kaul — und ein Ergebnis seines Wissens und Könnens ist auch diese seine letzte Arbeit

1. Erschienen im Akademie-Verlag, Berlin 1981; 103 Seiten. Seitenzahlen im Text ohne Quellenangabe beziehen sich auf dieses Buch.

2. Vgl. den Nachruf in NJ 1981, Heft 5, S. 199.

3. Akademie-Verlag, Berlin 1971; vgl. dazu die Bemerkungen von

H. Toeplitz in NJ 1971, Heft 12, S. 360 ff.

4. Vgl. H. Benjamin, Karl Liebknecht zum Wesen der Klassenjustiz. Aktuelle Beiträge zur Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 145, Potsdam-Babelsberg 1976, S. 23.

5. Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, a. a. O., S. 10, und die dort angegebenen Quellen.

6. F. K. Kaul, a. a. O., S. 13.

7. K. Marx, „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. I, Berlin 1956, S. 14.

8. M. Liepmann, Kommunistenprozesse — ein Rechtsgutachten, München 1927, S. 18.

9. Vgl. hierzu A. Awrus/L. Babitschenko, „Wilhelm Pieck und die Rote Hilfe“, NJ 1976, Heft 1, S. 4 ff.

10. Zum Wirken weiterer fortschrittlicher Juristen vgl. H. Benjamin, „Die Juristen der DDR bewahren das antifaschistische Vermächtnis“, NJ 1980, Heft 9, S. 388 ff.

11. Vgl. Exil in den USA, Kunst und Literatur im antifaschistischen Exil 1933-1945, Bd. 3, Leipzig 1979, S. 146.

12. Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, a. a. O., S. 8 f.

13. Vgl. z. B. F. K. Kauls Darlegungen im 1. Auschwitz-Prozeß (NJ 1969, Heft 4, S. 97 ff.), im KZ Dora-Prozeß (NJ 1970, Heft 4, S. 111 ff.), im Lischka-Prozeß (NJ 1980, Heft 4, S. 173 ff.) und im Majdanek-Prozeß (NJ 1981, Heft 5, S. 220 ff.).